

Zur Durchführung des Verfahrens wird auf den Runderlass des Kultusministeriums vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5) verwiesen.

Schulpflichtverletzungen verjähren nach sechs Monaten, daher ist möglichst drei Monate nach den ersten Schulversäumnissen der Antrag auf Verfolgung der Ordnungswidrigkeit vorzulegen. Gemäß § 126 Absatz 2 SchulG ist die Verfolgung eines Schulentlassenen nicht mehr zulässig.

Die Anträge für Schüler, die zum Ende des Schuljahres entlassen werden, sind bis zum 01. März eines Jahres vorzulegen. Der Antrag beinhaltet: Namen und Vornamen des Schülers, die Adresse, bei Minderjährigen auch den Namen und bei Abweichungen auch die Adresse der Sorgeberechtigten. Die Schulpflichtverletzungen werden aufgeführt, das heißt Tag für Tag und - wenn kein voller Schultag gefehlt wurde- mit der Anzahl der Fehlstunden. Verspätungen werden nicht als Schulpflichtverletzung berücksichtigt. Die Bemühungen der Schule werden aufgeführt und können als schriftliche Anlage (zum Beispiel Protokolle, Schreiben an die Eltern) beigefügt werden.